

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82-0
E-Mail: arbeitsstab.ukraine@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Geflüchtete aus der Ukraine

Sie beziehen aktuell für sich, sowie gegebenenfalls für Ihre Familienangehörigen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 wurde beschlossen, dass hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine ab 1. Juni 2022 **Zugang zu den Leistungen nach dem SGB XII erhalten, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.**

Dies ist der Fall bei folgenden Personen:

1. Sie haben die Altersgrenze des § 41 Absatz 2 SGB XII bei Antragstellung erreicht; dies wäre bei einer Antragstellung am 1. Juni 2022 der Fall, wenn Sie vor dem 1. August 1956 geboren sind.
2. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie ohne Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland eingereist sind oder hier leben.
Jugendliche, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, und Jugendliche unter dieser Altersgrenze in Begleitung ihrer Eltern erhalten Leistungen nach dem SGB II.

Der Gesetzgeber hat für den Übergang in das neue Rechtssystem des SGB XII eine **Übergangsfrist bis 31. August 2022** vorgesehen, was bedeutet, dass die Leistungen nach dem AsylbLG so lange weitergezahlt werden, bis die Leistungen nach dem SGB XII bewilligt wurden und zur Auszahlung kommen können.
Dadurch wird gewährleistet, dass Sie durchgängig finanzielle Leistungen zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts erhalten werden.

Dennoch empfiehlt es sich, möglichst bald einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII zu stellen.

Die entsprechenden Antragsvordrucke finden Sie unter www.main-tauber-kreis.de/amt-fuer-soziale-sicherung-teilhabe-und-integration > Broschüren und Formulare

Wir bitten, folgende Antragsvordrucke auszufüllen:

1. Erstantrag Sozialamt – alle Hilfearten
2. Mietbescheinigung (sofern Sie einen Mietvertrag haben oder Mietkosten zu zahlen haben)
3. Vermögenserklärung
4. Zahlungsauftrag, Rückbuchungsvollmacht
5. Erklärung zum Kassenwahlrecht nach § 264 Abs. 3 SGB V (bitte hier eine gesetzliche Krankenkasse Ihrer Wahl angeben; Sie werden dort ggf. als sog. Betreuungsfall geführt, d.h. Sie erhalten von der Krankenkasse eine Versichertenkarte)

Zusätzlich zu den Antragsvordrucken werden noch folgenden Unterlagen benötigt. Bitte reichen Sie diese, wenn möglich, als Kopie ein:

- Kopie Pässe
- Fiktionsbescheinigung / Aufenthaltstitel
- Meldebestätigung
- Mietvertrag

Vollständig ausgefüllte Anträge mit den Anlagen können Sie bei den Bürgermeisterämtern (diese leiten die Unterlagen an das Landratsamt weiter) oder direkt beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Gartenstraße 1 in 97941 Taubertschloßheim, abgeben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schulz, Tel.: 09341/82-5938 zur Verfügung.
Sie können uns auch per E-Mail erreichen: sozialamt@main-tauber-kreis.de

Stand: Mai 2022